

Aktuelles und wichtige Änderungen aus Recht und Rechtsprechung!

Recht:

Der Gesetzgeber hat mit § 15b InsO die Haftungsgefahren für Zahlungen bei Insolvenzreife gegenüber der aktuellen BGH-Rechtsprechung vermindert:

- § 64 GmbHG: Haftung des GF bei Zahlung nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist aufgehoben. Das Gesetz gilt nur noch bis zum 01.01.2021, an die Stelle findet § 15 b InsO Anwendung, der ab dem 01.01.2021 in Kraft tritt.
- Neu: Nach § 15b sind Zahlungen nach Abs. 2 S.2 erlaubt, die der nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder nach Abs. 2 S. 1 der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Davon sind insbesondere – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH - auch Zahlungen für Dienstleistungen erfasst. Diese Privilegierung entfällt jedoch für den Zeitraum nach Ende der Frist zur Insolvenzantragsstellung, § 15b Abs. 3 InsO.

Der BGH legte bisher einen engen Maßstab bei der Bestimmung an, welche Zahlungen nach § 64 GmbHG noch mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, vgl. BGH, Urt. v. 4.7.2017 – II ZR 319/15. Arbeits- und Dienstleistungen, Energielieferungen und Telekommunikationsdienstleistungen erkannte der BGH nicht an, da sie von den Gläubigern nicht verwertet werden können. Nach Auffassung des BGH ist der Geschäftsleiter, der solche Zahlungen veranlasst, der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz verpflichtet. Der Insolvenzverwalter ist nicht verpflichtet, gegen die Empfänger im Wege der Anfechtung der Zahlungen vorzugehen. Zahlungen zur Vermeidung noch größerer Nachteile können dann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sein, wenn ansonsten eine konkrete Chance auf Sanierung und Fortführung im Insolvenzverfahren zunichte gemacht werden würde BGH, Beschl. v. 21.5.2019 – II ZR 337/17.

BGH:

Der BGH: Eintrittspflicht der D & O Versicherer auch für Zahlungen nach Insolvenzreife!

- In einer Grundsatzentscheidung bejaht der BGH die grundsätzliche Eintrittspflicht der D&O-Versicherung für den Fall von unzulässigen Masseschmälerungen nach § 64 GmbHG, BGH-Urt. v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19.
- Da es im Streitfall um die Auslegung der Vertragsbedingungen gegangen ist, sollte jeder Geschäftsleiter einer D & O Police umgehend Kontakt zu seinem Versicherer aufnehmen und klären, inwieweit von seiner Police auch die Haftung nach § 64 GmbHG, ab dem 01.01.2021 nach § 15 b InsO, umfasst ist.

Checkliste für den Abschluss einer D & O

- Entscheidung für D & O Vermögens-Haftpflicht einschließlich Strafrechtsschutz:
- Sorgfältige und umfassende Auswahl des Versicherers. Versicherungsbedingungen, insbesondere Deckungssumme und Prämie. Mehrere Angebote, besonders auch von ausländischen Anbietern, einholen.
- Vorsicht bei Standardbedingungen. Versicherungsbedingungen sind grundsätzlich abdingbar, abhängig vom Verhandlungsgeschick und der Marktmacht des Versicherungsnehmers.
- Nie am Wortlaut der Bedingungen stehen bleiben. Wird schon der Wortlaut nicht verstanden, sollte man sich zwingend den Inhalt und die Reichweite der Regelung erklären lassen. Unter Umständen empfiehlt es sich, Klarstellungen mit in den Vertrag aufzunehmen.
- Beherzt Fragen stellen. Eitelkeiten sind fehl am Platz. Nachfragen schadet nicht.
- Bei Abänderungen, Streichungen etc. der Versicherungsbedingungen auf die Einhaltung des Schriftformerfordernisses achten. Mündliche Nebenabreden sind regelmäßig unwirksam.
- Nicht unter Zeitdruck verhandeln. Ggf. sollte in die Gespräche über den Abschluss einer D & O Versicherung ein erfahrener Versicherungsmakler eingeschaltet werden.
- Der zeitliche Umfang der Versicherungsdeckung muss geprüft werden. Rückwärtsdeckung (Altfälle) und Nachhaftung müssen vereinbart werden. Beachte: Für bereits bei Vertragsabschluss bekannte Pflichtverletzungen besteht kein Versicherungsschutz.
- Auch der Umfang der Innen- und Außenhaftung sind sorgfältig zu erörtern.
- Prüfung der Ausschlussstatbestände; soweit durchsetzbar, sollten Klauseln gestrichen oder der Sinn klargestellt werden. Bei Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen Schriftform beachten!
- Aufklärung über Folgen von Obliegenheitspflichtverletzungen verlangen.
- Recht auf freie Anwaltswahl, Umfang und Grenzen der Kostenübernahme klären, Vergütung der Anwälte in der Regel nach Stundensätzen,
- Greift der Schutz der D & O auch im Todesfall für die Hinterbliebenen, Ehefrau, Kinder, dies gilt für die Schadensregulierung als auch den Rechtsschutz,
- Umfang des Strafrechtsschutzes prüfen,
- Wie viel Zeit hat die Beratung in Anspruch genommen?
- Wurden Nachfragen gestellt und hinreichend beantwortet?
- Gab es hinsichtlich des Wortlauts der Bedingungen Erklärungsbedarf und wurde dieser hinreichend beantwortet?
- Konnten abweichende Vertragsbedingungen ausgehandelt werden?
- Müssen alte D&O Versicherungsverträge angepasst werden? Welche Auswirkungen hat ein Wechsel des Tarifes, des Versicherers auf die alten (günstigen) Bedingungen?
- Wurden Anzeigepflichten beachtet?
- Wann ist das nächste Beratungs- und Informationsgespräch mit dem Versicherer?
- Reichweite und Kosten der Selbstbehaltversicherung!

BGH – Baurechtsenat:

BGH: Kein fiktiver Schadensersatz im Werkvertragsrecht

- Jeder Bauunternehmer und Handwerker kennt das Problem: Der Auftraggeber eines Bauwerks behauptet Mängel und versucht die Schlussrechnung um sogenannte fiktive Kosten zu kürzen. Er gönnt sich quasi einen zusätzlichen Rabatt, der zu Lasten des Auftragnehmers geht. Wir kennen das Problem, beispielsweise bei einem Autounfall. Der Geschädigte legt Kostenvoranschläge einer Werkstatt vor und die Versicherer zahlen, unabhängig davon, ob die Reparatur tatsächlich ausgeführt wird.
- Der VII. Senat des BGH hat dieser Unsitte im Baurecht bereits 2018 ein Ende bereitet. Mit Urteil vom 22. Februar 2018 - VII ZR 46/17 - hat der VII. Senat, entgegen seiner bis dahin ständigen Rechtsprechung, den Anspruch des Auftraggebers wegen fiktiver Mängelbeseitigungskosten abgelehnt. Begründet hat der BGH seine Entscheidung mit einer ansonsten Überkompensation des Auftraggebers. Der Geschädigte könne im Wege der Vorschussklage seinen Schadensersatzanspruch einklagen.
- Demgegenüber hält der für das Kaufrecht zuständige V. Senat des BGH nach wie vor den fiktiven Schadensersatz für zulässig, vgl. Beschluss vom 13. März 2020 - Az. V ZR 33/19. Der V. Senat sah sich durch die geänderte Rechtsprechung des VII. Senats daran gehindert, seine Auffassung für das Kaufrecht zu vertreten. Er legte daher dem für das Werkvertragsrecht zuständigen VII. Zivilsenat die Frage vor, ob dieser an seiner geänderten Rechtsprechung festhalte. Der VII. Senat des BGH hat seine Auffassung in seinem ausführlichen Antwortbeschluss, 8. Oktober 2020, Az. VII ARZ 1/20 bestätigt.

Es bleibt abzuwarten, ob der V. Senat des BGH den Gemeinsamen Senat zur Entscheidung anruft. Die Anrufung ist jedoch nach § 132 III 1 GVG nur zulässig, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs abweichen will und die Rechtsfrage sowohl für den erkennenden Senat in der anhängigen Sache als auch für den divergierenden Senat in der bereits entschiedenen Sache entscheidungserheblich ist.

BAG:

BAG: Keine Entgeltfortzahlungspflicht bei Folgekrankheit!

- Arbeitnehmer, die erst wegen einer Erkältung und danach wegen Knieproblemen regelmäßig Entgeltfortzahlungen durch den Arbeitgeber in Anspruch nehmen, werden es künftig etwas schwieriger haben.
- Das BAG hat in einer aktuellen Entscheidung ausgesprochen, dass der Arbeitgeber einem kranken Mitarbeiter das Entgelt nur bis zu sechs Wochen fortzahlen muss, auch wenn dieser wegen einer weiteren Erkrankung erneut arbeitsunfähig wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die erste Krankheit beim Auftreten der zweiten noch nicht ausgeheilt war. Sogenannte Einheit des Verhinderungsfalles, BAG, Urteil vom 11.12.2019 -5 AZR 505/18.

BAG:

BAG: Auch bei Folgeerkrankung Pflicht des Arbeitnehmers zur Anzeige beim Arbeitgeber!

- Arbeitnehmer, die im Anschluss an eine Krankschreibung erneut vom Arzt arbeitsunfähig geschrieben werden, sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber die Folgeerkrankung ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Arbeitnehmer diese Anzeige, droht eine Abmahnung und unter Umständen sogar die Kündigung, BAG, Urteil vom 07.05.2020, Aktenzeichen 2 AZR 619.

Rechtsanwalt Dr. Dietmar Buchholz, Hamburg